

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

81. Stück, 14.06.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1930.) 81. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1930, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 8. August 1925 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.
- Nr. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1930, betreffend Änderung der Straßenverkehrsordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926.
- Nr. 135. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Mai 1930 über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.
- Nr. 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend Genehmigung der „Willa-Thorade-Stiftung“ in Oldenburg.
- Nr. 137. Verordnung vom 11. Juni 1930, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Hasbergen.
-



**Ur. 133.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom  $\frac{29. \text{ März } 1910}{8. \text{ August } 1925}$  zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom  $\frac{29. \text{ März } 1910}{8. \text{ August } 1925}$  zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928) dahin geändert, daß der letzte Satz des § 3 dieser Bekanntmachung durch folgenden Satz ersetzt wird:

„Ihnen steht auch die Befugnis des § 30 Abs. 1 Satz 3 zu.“

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.

**Ur. 134.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Straßenverkehrsordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Auf Grund des Artikels 69 § 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organi-



sation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) vom 26. Juli 1926 geändert, wie folgt:

Der § 26 erhält den Zusatz:

„Der Genehmigung bedürfen auch Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen. Erstreckt sich die Fahrt über die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden, so ist das Ministerium des Innern für die Genehmigung zuständig.“

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.

### Nr. 135.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Auswertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.

Oldenburg, den 28. Mai 1930.

#### § 1.

Die dem Landesteil Oldenburg obliegenden privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind und die die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden, sofern sie



durch den Währungsversall betroffen sind, entsprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet.

## § 2.

Die Anmeldung gemäß § 13 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes zu richten. Ist der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von 15 Monaten seit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im Rechtswege nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden.

## § 3.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Februar 1930 über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages wird aufgehoben.

## § 4.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1930.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.



**Nr. 136.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der  
 „Willa-Thorade-Stiftung“ in Oldenburg.  
 Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Die am 2. April 1930 von dem Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz, Zweigverein Oldenburg, in Oldenburg i. D. errichtete Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat somit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg i. D. und wird von dem jeweiligen Vorstande des Oldenburgischen Roten Kreuzes in Oldenburg verwaltet.

Die Stiftung soll die Hilfs- und Liebestätigkeit des Roten Kreuzes fördern. Solange Fräulein Willa Thorade einer Organisation des Roten Kreuzes angehört, soll sie berechtigt sein, über die Zinseinkünfte des in Wertpapieren angelegten Stiftungsvermögens innerhalb des Stiftungszweckes nach ihrem freien Ermessen zu verfügen.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
 Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.





**Nr. 137.**

Berordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Hasbergen.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasbergen:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 wird auf die ganze Gemeinde Hasbergen für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

I h n.

Gelehrte

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg





